

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 154 (2003)
Heft: 7

Artikel: Waldwirtschaft und Waldpolitik im Kanton Aargau
Autor: Kasper, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waldwirtschaft und Waldpolitik im Kanton Aargau

HEINZ KASPER

Keywords: Forests; forestry; forest policy; canton of Argovia, Switzerland. FDK 903 : 904 : (494.22)

1. Wald- und Waldeigentumsverhältnisse

1.1. Waldfläche und Verteilung

Der Aargau ist mit 550 000 Einwohnern nicht nur ein bevölkerungsreicher Kanton der Flüsse und der Verkehrsströme, er ist mit einem Waldanteil an der Kantonsfläche von 35% auch ein ausgesprochen walddreicher Kanton. Gemäss Landesforstinventar sind es 49 300, gemäss Forststatistik 48 707 Hektaren Wald. Er ist einigermaßen gleichmässig verteilt. Nur im Reusstal ist der Waldanteil markant geringer. Die naturräumliche Gliederung des Kantons kann grob wie folgt charakterisiert werden:

- Die Juralandschaft des nördlichen Kantonsteils mit dem Kettenjura von der Lägern bis zur Wasserfluh und dem Tafeljura bis zum Rhein;
- Die grossen Flusstäler von Aare, Reuss, Limmat und Rhein;
- Das Mittelland mit Tälern und Molasse-Hügelzügen, die von den letzten zwei Eiszeiten geformt wurden und die von Süden in nordwestlicher Richtung verlaufen.

Der tiefste Punkt liegt mit 260 m ü.M. bei Kaiseraugst am Rhein, der höchste mit 908 m ü.M. in Erlinsbach in der ersten Jurakette. Der grösste Teil des Waldes liegt in Gelände mit weniger als 20% Neigung.

1.2. Baumarten, Holzvorrat, Zuwachs und Nutzung

Die flächendeckend vorhandene pflanzensoziologische Kartierung weist 87 verschiedene Waldgesellschaften aus. Buchenwaldgesellschaften dominieren (WALDSTANDORTE 2002). Am häufigsten ist die Gruppe der Waldmeister-Buchenwälder mit einem Anteil von 59,7%, gefolgt von den Kalk-Buchenwäldern mit 23,4%. Auf einer Fläche von 16 Prozent findet man eine grosse Vielfalt von seltenen und ökologisch besonders wertvollen Waldgesellschaften. Es handelt sich dabei vor allem um Buchen-, Eichen- und Föhrenwaldgesellschaften auf Trockenstandorten, um Ahorn, Erlen- und Eschenwälder sowie um Auenwaldreste auf feuchten bis nassen Standorten.

Nach ökologischen Kriterien wäre die Buche auf 93 Prozent der Waldfläche die dominierende Baumart. Die gegenwärtige, durch die Waldwirtschaft der vergangenen zwei Jahrhunderte geprägte Baumartenzusammensetzung, weicht von der natürlichen ab, ist aber mit einem Laubholzanteil von 51% des Vorrates immer noch naturnah. Insgesamt kommen 26 Laub- und 8 Nadelbaumarten vor. Die Buche ist mit einem Anteil von 32% die häufigste, die Fichte mit 30% die zweithäufigste Baumart.

Der Laubholzanteil ist in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Der Anteil der Pflanzungen, vor allem der Nadelholzpflanzungen, ist deutlich zurückgegangen, die natürliche Verjüngung ist zum – in der Regel ökonomisch wie auch ökologisch – vorteilhaften Standard geworden.

Entsprechend den günstigen natürlichen Verhältnissen ist die Produktivität der Aargauer Waldungen hoch. Der gesamte Holzvorrat beträgt 364 m³ pro Hektare, was ungefähr dem schweizerischen Durchschnitt entspricht. Gemäss Landesforst-

inventar betrug der Holzzuwachs zwischen 1985 und 1995 572 000 m³ pro Jahr, das entspricht einem Durchschnittszuwachs von 11,7 m³ pro Hektare und Jahr, der zu den höchsten der Schweiz zählt. Im gleichen Zeitraum wurden 510 000 m³ Holz genutzt, das heisst 90% des Zuwachses.

1.3. Waldeigentum

Rund 80% des Waldes sind im Besitze öffentlicher Körperschaften. Zur Hauptsache gehört der Wald den 208 Ortsbürgergemeinden (32 200 Hektaren = 66%). Der Staat besitzt mit 3280 Hektaren knapp 7% verteilt auf 72 Gemeinden. In die restlichen 7% teilen sich Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Gerechtigkeiten, Korporationen, Bund und ausserkantonale Körperschaften. Die 20% Privatwald verteilen sich auf etwa 14 000 Eigentümer mit einem durchschnittlichen Waldbesitz von unter einer Hektare. Die Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind die Erhaltung und die gute Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern die Mittel ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke, die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen. Verwaltungs- und Vollzugsbehörde ist der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat, was die Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung erleichtert. Viele Ortsbürgergemeinden leben nur von Erträgen aus dem Wald, einige haben zum Teil stattliche Erträge aus Liegenschaften und Kiesgruben. Ist eine Ortsbürgergemeinde nicht mehr lebensfähig, muss sie aufgelöst werden und das Vermögen bzw. der Wald geht an die Einwohnergemeinde über. Bisher sind aber nur einige wenige Ortsbürgergemeinden aufgelöst worden.

2. Waldwirtschaft

2.1. Forstbetriebsstrukturen

Der durchschnittliche Waldbesitz der Ortsbürgergemeinden beträgt 160 Hektaren. Von diesen Gemeinden besitzen 50% weniger als 100 Hektaren und nur zwölf über 500 Hektaren Wald. Es bestehen deshalb seit langem verschiedene Formen der betrieblichen Zusammenarbeit. Während sich diese Zusammenarbeit früher darauf beschränkte, sich den Lohn eines gemeinsamen Försters zu teilen, die Teilbetriebe aber mit eigenem Budget und zum Teil eigenem Personal eigenständig blieben, haben integralere Formen der betrieblichen Zusammenarbeit in jüngster Zeit zugenommen. Es gibt 91 durch Förster oder Forstingenieure geleitete Forstbetriebe bzw. Forstbetriebsgemeinschaften, vor zehn Jahren waren es noch 126. Nur noch acht Förster leiten einen Forstbetrieb eines einzigen Waldbesitzers, alle übrigen Betriebe umfassen mehrere öffentliche Waldbesitze. Auch der Staatswald wird aus-

schliesslich in Betriebsgemeinschaften mit Ortsbürgergemeinden bewirtschaftet. Gegenwärtig werden 65% des öffentlichen Waldes durch Forstbetriebe mit mehr als 400 Hektaren Wald bzw. mehr als 4000 m³ jährliche Nutzung bewirtschaftet. In den kleineren Betrieben bzw. Betriebsgemeinschaften ist der Förster oft noch für andere kommunale Aufgaben zuständig und die forstlichen Arbeiten werden durch Forstunternehmen ausgeführt.

2.2. Holzproduktion

Entsprechend den produktiven Waldstandorten und der guten Erschliessung werden zumindest die öffentlichen Waldungen intensiv bewirtschaftet. Die gemäss Forststatistik ausgewiesene Nutzungsmenge liegt in normalen Jahren um die 400 000 m³. Pro Hektare ist dies im kantonalen Vergleich einer der höchsten Werte. Die Nutzung und Vermarktung des Holzes ist das Kerngeschäft der Forstbetriebe und die Haupteinkommensquelle der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Generell lässt sich sagen, dass mit der reinen Holznutzung (zweite Produktionsstufe) im Aargau noch Gewinne erzielt werden können. Gemäss den Betriebsabrechnungen der Forstbetriebe (Durchschnittswerte 1991 bis 2001) liegt der Aufwand für die Holzernte (zweite Produktionsstufe, inklusive der kalkulatorischen Kosten) bei 635 Franken pro Hektare, der Nettoholzertrag betrug 917 Franken pro Hektare bei einer Nutzungsmenge von 11 m³ pro Hektare.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe haben sich allerdings markant verschlechtert. Die Rundholzerlöse sind in den letzten zehn bis zwanzig Jahren stetig und massiv gesunken, während die Lohnkosten anstiegen (Abbildung 1). Dies führte dazu, dass viele Forstbetriebe selbst unter den sehr guten Produktionsverhältnissen im Aargau in den letzten Jahren nur knapp kostendeckend oder defizitär wirtschafteten.

Diese Entwicklung ist bereits 1975 von den Verfassern der GESAMTKONZEPTION für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik vorausgesagt worden (GESAMTKONZEPTION

1975). Die damaligen Empfehlungen für eine Steigerung der Effizienz der Waldwirtschaft gleichen den heutigen Analysen und Rezepten übrigens in Vielem. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer reagierten auf die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage vorerst nur zögerlich. Sie zehrten in schlechten Jahren von ihren Forstreserven und hofften auf einen baldigen Wiederanstieg der Holzpreise. Die Ortsbürgergemeinden sind verpflichtet eine Forstreserve zu führen, die geäufnet wird durch die Mehrerträge der Forstrechnung und die nur mit kantonaler Bewilligung und nur dann für nichtforstliche Zwecke verwendet werden darf, wenn sie einen bestimmten Sollbestand überschreitet. Während einige grössere Ortsbürgergemeinden immer noch über stattliche Forstreserven in Millionenhöhe verfügen, ist dieses Gewinnpolster aus besseren Zeiten bei den meisten Ortsbürgergemeinden nicht mehr gross.

Dass Effizienz steigernde Massnahmen und insbesondere Strukturanpassungen nicht viel schneller und umfassender realisiert wurden, kann im Aargau kaum – wie etwa behauptet wird – durch staatliche Überregulierung und Subventionen erklärt werden. Die Gründe liegen wohl eher in den Ziel- und Wertvorstellungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Diese sind nicht nur auf Holzproduktion und auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Sowohl die für das Ortsbürgerwesen und die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen als auch die Organe des Waldwirtschaftsverbandes und des Verbandes der Ortsbürgergemeinden haben früh und wiederholt dazu aufgerufen, die betriebliche Zusammenarbeit zu intensivieren. Der Staat ist mit dem auf 72 Gemeinden verteilten Staatswald in vielen Fällen vorausgegangen und hat die Zusammenlegungen von Forstbetrieben damit aktiv gefördert. In einer für den Verband der Ortsbürgergemeinden erstellten Studie hat Niklaus Lätt 1993 gefordert, dass die Ortsbürgergemeinden die überlieferten Strukturen ihrer Forstbetriebe ändern müssen, wenn sie überleben wollen (LÄTT 1993). Er legte dar, dass die Forstbetriebe viel zu klein seien und zeichnete die Vision von einem guten Dutzend schlagkräftiger und überlebensfähiger

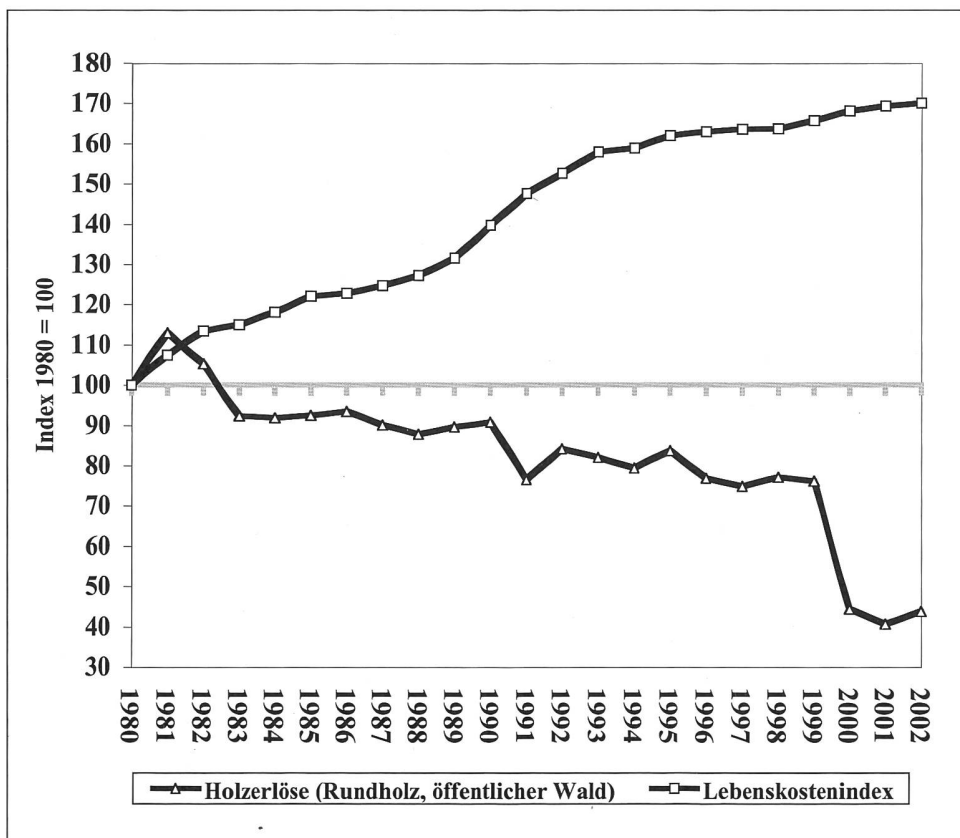


Abbildung 1:
Entwicklung der Holzerlöse
im Kanton Aargau (Fr./m³).

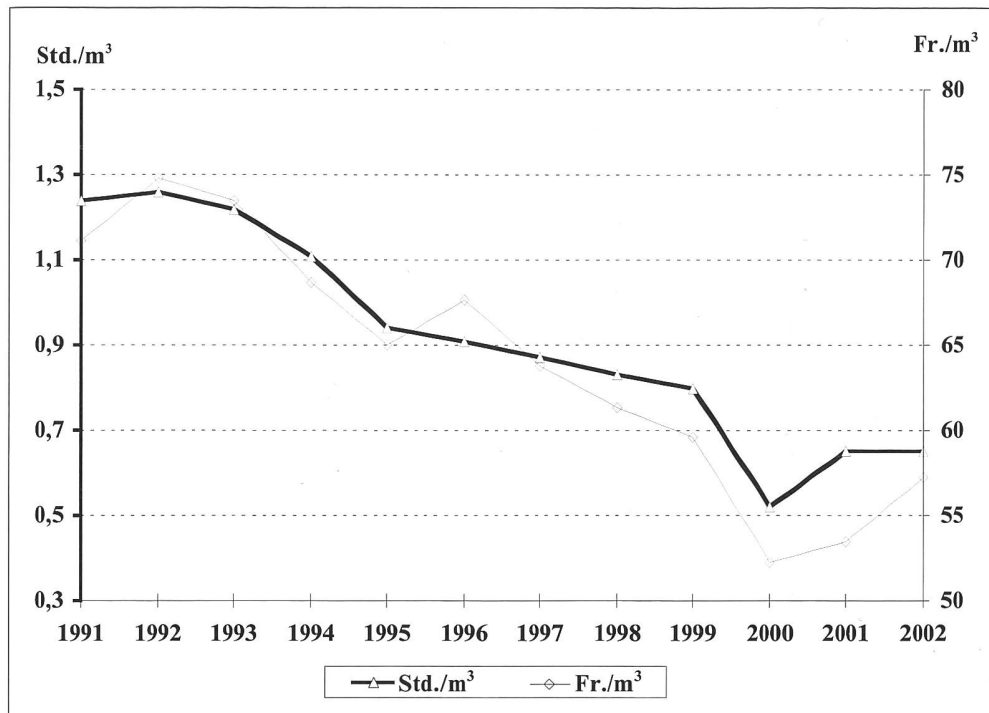


Abbildung 2:
Entwicklung des Aufwandes für die Holzernte der Forstbetriebe mit Betriebsabrechnung.

ger Forstbetriebe für die Bewirtschaftung des gesamten Aargauer Waldes.

Von dieser Vision ist man noch weit entfernt. Dennoch sind die durch Anpassung der betrieblichen Strukturen erzielten Rationalisierungserfolge beachtlich. So wurde beispielsweise der Stundenaufwand für die Holzernte in den letzten zehn Jahren halbiert (Abbildung 2). Der Anteil an Arbeiten, die durch spezialisierte Forstunternehmungen geleistet werden stieg entsprechend. Insgesamt konnte der Aufwand dadurch markant gesenkt werden. Die erzielten Rationalisierungsschritte wurden aber laufend wieder «aufgefressen» durch die ungünstige Kosten-Preis-Entwicklung.

2.3. Dienstleistungen

Die geschriebenen und ungeschriebenen Leistungsaufträge der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer an ihre Forstbetriebe umfassen neben der Holzproduktion eine ganze Palette weiterer Leistungen, namentlich für die Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die meisten Forstbetriebe sind heute multifunktionale Dienstleistungsunternehmen. Das unternehmerische Denken der Betriebsleiter und die Marktorientierung der Forstbetriebe wurden durch Kampagnen der Suva, des Bundes (Vafor), durch die Einführung der forstlichen Betriebsabrechnung BAR und durch die Zertifizierung gefördert und sind gut entwickelt. Viele Forstbetriebe haben in den letzten Jahren versucht, neben der eigenen Holzproduktion weitere betriebliche Standbeine aufzubauen. Der Anteil der Erträge aus dem Dienstleistungsbereich hat entsprechend zugenommen. Ein Viertel bis ein Drittel der gesamtbetrieblichen Erträge stammt aus Nebenbetrieben und betriebsnahen bis betriebsfremden Dienstleistungen. Es handelt sich dabei um Forstarbeiten für Dritte sowie um Arbeiten im Bereich Gewässerunterhalt, Naturschutz, Gartenholzerei, Gemeindewerke usw. Allerdings sind zum Teil auch diese Nebenbetriebe und übrigen Dienstleistungen nicht Gewinn bringend. Weil diese Leistungen früher ohne weiteres aus den Holzerlösen finanziert werden konnten, ist es nicht von heute auf morgen möglich, die Nutzniessenden zur Finanzierung beizuziehen, obwohl die Leistungen heute transparent ausgewiesen werden können. Immerhin erhalten viele Ortsbürgergemeinden von den Einwohnergemeinden meist pauschalisierte Beiträge an

Leistungen, die der Allgemeinheit zugute kommen (beispielsweise Waldstrassenunterhalt nach einem höheren Standard als betrieblich nötig). Dazu ist auch zu bemerken, dass die Ansprüche der Bevölkerung an den Wald ständig steigen und viele Leute selbstverständlich davon ausgehen, dass die öffentliche Hand entsprechende Standards gewährleistet.

3. Waldpolitik

3.1. Neues Waldgesetz von 1997

Unter den günstigen aargauischen Wald- und Waldbesitzverhältnissen gab es über Jahrzehnte wenig Anlass an der bewährten Ordnung etwas zu ändern. Das Forstgesetz aus dem Jahre 1860 gilt auch aus heutiger Sicht als fortschrittlich und liberal. Es wurde trotz verschiedener Anläufe nie grundlegend revidiert, sondern erfuhr lediglich passive Anpassungen durch neu erlassene andere Gesetze. Offensichtlich gewährte es den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern die nötige Freiheit in der Bewirtschaftung des Waldes und man war mit der Unterstützung durch den schlanken kantonalen Forstdienst zufrieden. Seit 1860 ist der Kanton in sechs Forstkreise eingeteilt. Verschiedene Versuche, die als zu gering empfundene Anzahl Forstkreise zu erhöhen scheiterten (WULLSCHLEGER 1963). Im gesamtschweizerischen Vergleich sind die Forstkreise auch gegenwärtig noch gross.

Die Totalrevision des aargauischen Forstgesetzes wurde mit dem In-Kraft-Treten des neuen Bundesgesetzes über den Wald im Jahre 1993 eingeleitet. Das neue Waldgesetz wurde vom Grossen Rat am 1. Juli 1997 verabschiedet und durch das Volk mit einem Ja-Stimmenanteil von 84 Prozent angenommen. Es trat am 1. März 1999 in Kraft. Die Ausrichtung des Gesetzesentwurfs wurde in der Botschaft an den Grossen Rat wie folgt zusammengefasst:

1. Nachhaltigkeit als durchgängiges Prinzip für die Waldwirtschaft.
2. Erhaltung und Aufwertung der Waldfläche als grösstes ökologisches Reservoir unseres Kantons und als zusammenhängender Lebensraum für Flora und Fauna.
3. Gleichwertigkeit der Waldfunktionen, aber mit besonderer Betonung der nachwachsenden Rohstoffe und der natürlichen Selbstregulierungskraft.

4. Verknüpfung von Ökologie und Ökonomie, durch die Methode des naturnahen Waldbaus als flächendeckendes Grundprinzip.
5. Stärkung der betriebswirtschaftlichen Sichtweise mit Unterstützung der Massnahmen der Forstbetriebe auf der Kostenseite; marktwirtschaftliche Situation auch für die öffentlichen Forstbetriebe.
6. Verzicht auf Subventionen im klassischen Sinn; staatliche Mittel nur gezielt als Abgeltung für Leistungsaufträge oder für konkrete Projekte.
7. Einfache Forstorganisation mit einem hohen Mass an Eigenverantwortung und Sozialpflichtigkeit der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Das Gesetz folgt im Aufbau demjenigen des Bundesgesetzes. Einige Neuerungen und Besonderheiten sollen nachfolgend erwähnt werden.

3.2. Forstbetriebe und Forstreviere

Die hoheitlichen und die betrieblichen Aufgaben wurden relativ konsequent entflochten. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind frei wie sie sich betrieblich organisieren wollen. Es gibt keine vorgeschriebene Form der Betriebsführung. Sie können den Wald auch durch Dritte bewirtschaften lassen. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen (mit Ausnahme der Form des Gemeindeverbandes analog beispielsweise einem Kehrrechtverband) bedürfen keiner kantonalen Genehmigung. Einzige Bedingung ist, dass ab 20 Hektaren Wald die Pflege und Bewirtschaftung unter der Leitung eines diplomierten Försters erfolgen muss (wobei auch gleichwertige andere Ausbildungen anerkannt werden). Diese Bestimmung wurde politisch ausführlich diskutiert. In der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes im Grossen Rat wurde sie mit der Begründung gestrichen, es brauche nicht zwingend Förster für die Leitung von Forstbetrieben, diese könne unter Umständen sogar besser durch kaufmännisch gebildete Personen erfolgen. In der zweiten Lesung kam der Grosse Rat zur Überzeugung, dass die Betreuung und Bewirtschaftung des Waldes nach wie vor unter der Leitung von ausgebildeten Waldfachleuten erfolgen soll.

Die gemäss Art. 51 des Bundesgesetzes über den Wald zu bildenden Forstreviere sind formell klar von den Forstbetrie-

ben getrennt. Die Wahl der Revierförster erfolgt durch die Einwohnergemeinden. Die Aufgaben der Revierförster sind in der Waldgesetzgebung definiert und die Entschädigung für diese «hoheitlichen» Aufgaben legt der Grosse Rat als Pauschale pro Hektare Wald fest. Die Bildung der Forstreviere baut auf den bestehenden Forstbetrieben bzw. Betriebsgemeinschaften der Ortsbürgergemeinden auf. Praktisch ist es so, dass in der Regel die Betriebsleiter der Forstbetriebe auch für die Aufgaben als Revierförster gewählt werden. Damit werden unnötige Doppelspurigkeiten vermieden. Im eigenen Betrieb beschränken sich die Revieraufgaben auf Aufsicht und Kontrolle über forst-, jagd-, und umweltrechtliche Bestimmungen gegenüber Dritten. Die Betriebsleiter beaufsichtigen also nicht etwa sich selbst. Gegenüber dem nicht betrieblich organisierten Privatwald kommt die Befugnis hinzu, die erforderlichen Holzschlagbewilligungen zu erteilen. Die Abgeltung für die Revieraufgaben beträgt pro Hektare Wald gegenwärtig 10 Franken bzw. 15 Franken für die Betreuung des nicht betrieblich organisierten Privatwaldes.

3.3. Naturschutz im Wald

Dem Wald kommt als Teil der aargauischen Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung zu. In grösseren zusammenhängenden Arealen finden sich hier noch vergleichsweise naturnahe bis natürliche Vegetationsformen. Dank seiner räumlichen Ausdehnung, seiner Langlebigkeit und strukturellen Vielfalt bietet der Wald Lebensraum und Zufluchtsort für viele Tier- und Pflanzenarten. Die Waldwirtschaft ist deshalb für die Naturschutzpolitik ein entscheidender Faktor. Die bisher in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen enthaltenen Bestimmungen über den Naturschutz im Wald wurden im Waldgesetz selbständig zusammengefasst und verankert; dies in der erklärten Absicht, die Naturschutzziele und -massnahmen in die Waldbewirtschaftung zu integrieren. Als allgemeine Anforderung wird verlangt, dass bei der Bewirtschaftung des Waldes durch einen naturnahen Waldbau nachhaltig auf seinen Schutz und seine Aufwertung als Lebensraum, insbesondere von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, hinzuwirken sei. Darüber hinaus haben die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen.

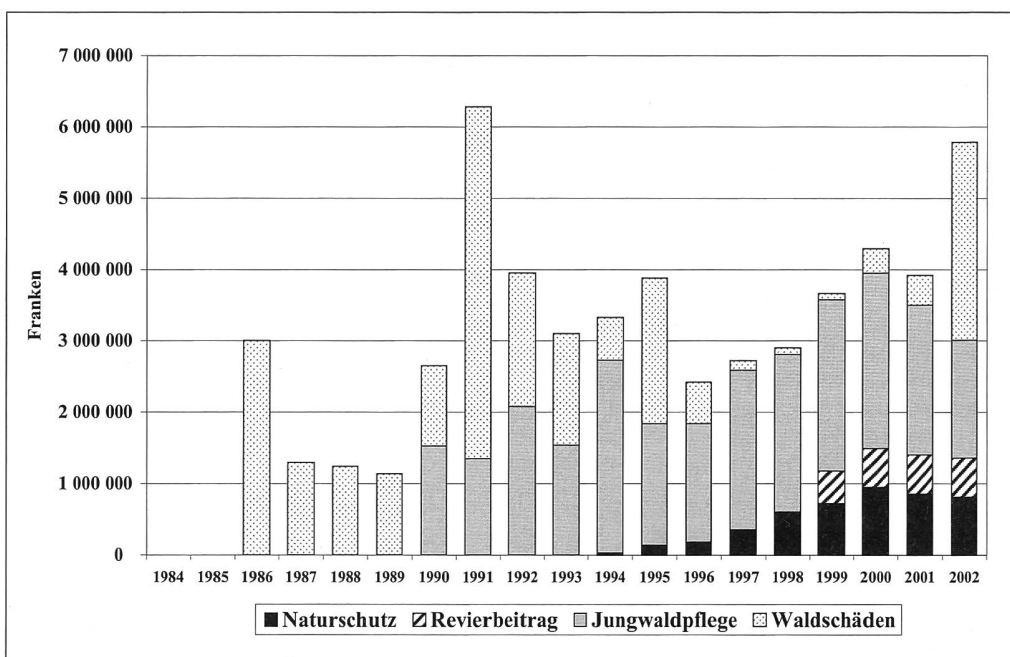


Abbildung 3: Entwicklung der kantonalen Beiträge.

ren oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten. Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

3.4. Kantonsbeiträge

Mit Ausnahme der Beiträge an die Privatwaldzusammenlegungen gab es lange keine staatlichen Beiträge. Erst mit dem eilends geschaffenen Waldschadensgesetz von 1986 wurden rückwirkend ab 1984 Kantons- und Bundesbeiträge für die Verhütung und Behebung von Waldschäden ermöglicht. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Massnahmen der Jungwaldpflege. Die Beiträge an diese nicht kostendeckenden, aber im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele nötigen und im öffentlichen Interesse liegenden Investitionen sind nach Massnahmenkategorien abgestuft und werden als Pauschalen pro tatsächlich gepflegte Fläche ausgerichtet. Sie dienen der Erreichung der Ziele des naturnahen Waldbaus. *Abbildung 3* verdeutlicht die Entwicklung der kantonalen Beiträge. Ein neues Gewicht kommt auch den Beiträgen für besondere Leistungen zugunsten des Naturschutzes zu.

Grundsätzliche Diskussionen gab es bei der Gesetzesberatung über die beabsichtigte Entflechtung der Finanzströme und die finanzielle Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Nach dem Waldschadensgesetz 1986 mussten die Einwohnergemeinden 50% der zur Auslösung der Bundesbeiträge notwendigen Kantonsbeiträge übernehmen. Der gesamte Betrag wurde auf die Einwohnergemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Einwohnerzahl des Kantons aufgeteilt, was durchschnittlich drei Franken pro Kopf ausmachte. Das entsprach einer Art Nutzniesserausgleich, indem die einwohnerstarken Gemeinden zugunsten der einwohnerschwachen, aber oft walddreichen Gemeinden mehr belastet wurden. Diese Beiträge der Einwohnergemeinden wurden auf Grund des Vernehmlassungsergebnisses im neuen Gesetz beibehalten, sind aber inzwischen im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gänzlich gestrichen worden. Das heisst, dass der Kanton die Kantonsbeiträge ab 2004 voll übernimmt und nicht mehr 50% an die Gemeinden weiterverrechnet.

3.5. Zusammenarbeit mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit Dritten ist bei verschiedenen Aufgaben des Kantons sinnvoll und anzustreben. Dadurch können staatliche Aufgaben unter Umständen effizienter und kostengünstiger gelöst werden. Die Rechtsschutzbestimmungen dürfen aber nicht beeinträchtigt werden. Inspiriert durch neuere Strömungen in der Lehre, die das kooperative Element zwischen Privaten und Verwaltung auch durch die Handlungsformen der Verwaltung ausdrücken möchten, erlaubt das neue Waldgesetz explizit, mit vertraglichen Lösungen statt mit Verfügungen zu arbeiten und Aufgaben an Dritte zu übertragen. Beispiele dafür sind Leistungsvereinbarungen mit dem Försterverband für die Weiterbildung, die Erhebung statistischer Grundlagen in Form von einheitlichen Betriebsabrechnungen durch den Waldwirtschaftsverband, die Koordination des Holzabsatzes und des Holztransportes nach dem Orkan Lothar durch den Waldwirtschaftsverband.

Noch vor zehn Jahren war der Aargauische Waldwirtschaftsverband stark geprägt durch die Vertreter des kantonalen Forstdienstes. Der kantonale Verband bestand aus den sechs Kreisverbänden, die in der Regel durch den Kreisförster präsiert wurden. Die Verbandsführung erfolgt heute durch echte Eigentümervertreter (Gemeinderäte) und Betriebsleiter. Damit und mit dem Übergang zur Einzelmitgliedschaft und

der Schaffung einer Geschäftsstelle ist der Waldwirtschaftsverband zu einem eigenständigen und wichtigen Partner in der Waldpolitik geworden.

4. Ausblick

Es gibt zurzeit keine Anzeichen, dass die Preise für den Rohstoff Holz wieder markant ansteigen werden. Die Beiträge der öffentlichen Hand werden knapp bleiben und werden sich auf ausgewiesene Leistungen im Interesse der Öffentlichkeit beschränken. Also bleibt den Forstbetrieben nur die Möglichkeit, die Kosten weiter zu senken. Wie gute Beispiele zeigen, ist dafür durchaus noch ein Potenzial vorhanden. Für die Ortsbürgergemeinden als wichtigste Waldeigentümerinnen stellt sich dabei die Frage, wie stark sie auf die Holzproduktion fokussieren können und wollen bzw. welche anderen Kundkreise ausser den Holzkäufern vermehrt gepflegt und zur Finanzierung der nachgefragten Leistungen herangezogen werden können. Es ist zu hoffen, dass sie dabei gemäss dem 1994 aufgestellten Leitbild der Ortsbürgergemeinden handeln, in dem unter anderem steht: «Langfristige ökonomische und ökologische Optimierungen sind höher einzustufen als sich kurzfristig auswirkende finanzielle Überlegungen (kein kurzfristiger Werteabbau im Wald aus momentanen finanziellen Motiven)» (LEITBILD 1994).

Zusammenfassung

Im Kanton Aargau sind die Bedingungen für eine effiziente Waldwirtschaft vergleichsweise günstig. Die natürlichen Verhältnisse und der gegenwärtige Waldzustand erlauben eine hohe nachhaltige Nutzung mit einem hohen Anteil an qualitativ wertvollem Holz. Das neue aargauische Waldgesetz ist in den Grundzügen liberal aufgebaut und lässt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine grosse Freiheit in der Organisation der Waldbewirtschaftung. Die in den letzten zehn Jahren durch Strukturanpassungen erzielten Rationalisierungsfortschritte sind beachtlich, wurden aber durch die sinkenden Holzpreise wieder vernichtet. Die weitere Entwicklung hängt nicht zuletzt von den Ziel- und Wertvorstellungen der Ortsbürgergemeinden als wichtigste Waldbesitzerinnen ab.

Summary

Forestry and forest policy in the canton of Argovia

Conditions in the canton of Argovia for efficient forest management are relatively good. The natural conditions and the present condition of the forests allow a high degree of sustainable yield with a high proportion of valuable, good-quality wood. The character of the new Argovian Forest Law is liberal and grants a great measure of freedom to forest owners in organisational and managerial matters. The progress in rationalisation achieved by restructuration over the past ten years has been considerable, but largely cancelled out by falling wood prices. Future development will depend, not least, on the goals and values of the political authorities as the largest group of forest owners.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Economie et politique forestières dans le canton d'Argovie

Par rapport aux autres cantons, l'Argovie bénéficie de conditions favorables à une économie forestière efficace. Les paramètres naturels et l'état actuel des forêts permettent une exploitation hautement durable et la récolte d'une proportion élevée de bois de qualité. La nouvelle loi forestière argovienne est construite sur la base de principes libéraux et laisse aux propriétaires une grande liberté en ce qui concerne l'organisation de l'exploitation forestière. Les progrès en matière de rationalisation réalisés au cours de la dernière décennie par des assainissements structurels sont considérables. Ils ont néanmoins été réduits à néant par la chute des prix du bois. Le développement dépend entre autres des objectifs et du jugement des bourgeoisies locales qui sont les principales propriétaires de forêts.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Literatur

- GESAMTKONZEPTION 1975: Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik. Hrsg. vom Eidg. Oberforstinspektorat Bern, Bern, 417 S.
- LÄTT, N. 1993: Auf der Suche nach Lösungen: Aargauer Studie über die Forstrechnungen der Ortsbürgergemeinden. Wald und Holz 10, Teil 1: 40–43, 11, Teil 2: 32–34.
- LEITBILD 1994: Leitbild der Ortsbürgergemeinde. Hrsg. vom Verband aargauischer Ortsbürgergemeinden, Aarau.
- WALDSTANDORTE 2002: Die Waldstandorte des Kantons Aargau. Hrsg. vom Finanzdepartement des Kantons Aargau; Abteilung Wald, Aarau, 226. S.
- WULLSCHLEGER, E. 1963: Erfahrungen mit den grossen Forstkreisen des Kantons Aargau, Schweiz. Z. Forstwes. 114, 10: 592–601.

Autor

Dr. HEINZ KASPER, dipl. Forsting. ETH, Leiter Abteilung Wald, Finanzdepartement Aargau, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau.
E-Mail: heinz.kasper@ag.ch.